

**Stadt Süßen**

**Bebauungsplan  
und Örtliche Bauvorschriften**

# **„ENTLANG DER DONZDORFER STRASSE“**

**vom 15.05.2017**

**vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

## **TEXTTEIL**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anlagen zum Bebauungsplan
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang Pflanzliste

## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

## 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

## 3 Anlagen zum Bebauungsplan

- Begründung
- Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL nach § 44 und § 45 BNatSchG zum Bauvorhaben Neubau eines Betriebsgebäudes und zweier 10kV-E-Spulenfundamentwannen im Umspannwerk in Süßen, Fachbüro für ökologische Planungen Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak, Heiningen, Oktober 2015

**Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Entlang der Donzdorfer Straße“ beurteilt sich die städtebaurechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben weiterhin nach den Festsetzungen folgender Bebauungspläne bzw. Baulinienpläne oder nach § 34 BauGB:**

- Bebauungsplan „Donzdorfer Straße – Fabrikstraße“ rechtsverbindlich seit dem 15.06.1982
- Bebauungsplanänderung auf Flurstück 288/1 (Weberstr. 2) von 1971.
- Baulinienplan Staufenecksiedlung von 1937
- Festlegung von Baulinien in der Nebenerwerbssiedlung und Änderung von Baulinien in der Staufenecksiedlung von 1955
- Baulinienänderung Kreuzstraße von 1965
- Änderung Staufenecksiedlung Ecke Kreuz- / Ludwig-Dürrstraße von 1965

**Dies gilt nicht für die Frage, ob ein Vorhaben nach der Art seiner baulichen Nutzung städtebaurechtlich zulässig ist, die Festsetzung eines Gehölzstreifens, sowie die Begrenzung der Werbeanlagen. Diese Frage beurteilt sich nach den nachfolgenden Festsetzungen des Bebauungsplans:**

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

### A1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

**Zulässig sind** (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

**Ausnahmsweise zulässig sind** (§ 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**Nicht zulässig** im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

### A1.2 MI – Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

**Zulässig sind** (§ 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,

**Ausnahmen** gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

**Nicht zulässig** im Sinne des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sind:

- Vergnügungsstätten,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,
- Werbeanlagen für Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) als Hauptnutzung.

## A2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die hier getroffenen Festsetzungen dienen dem Schutz von Boden, Natur und Landschaft und minimieren den Eingriff.

### A2.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

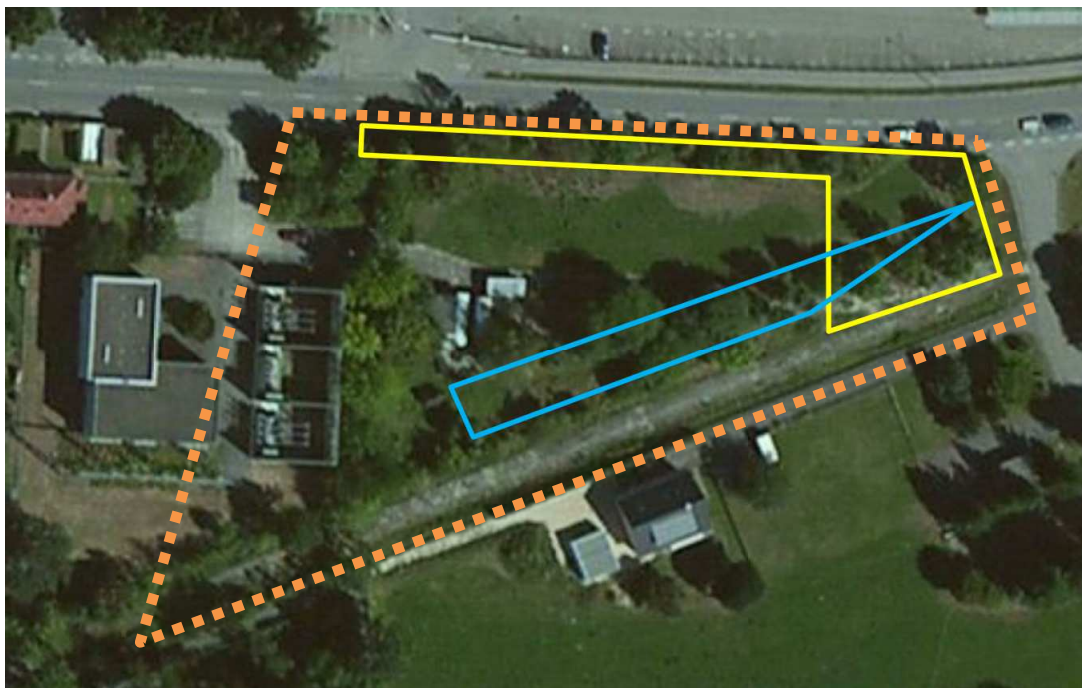
Zur Sicherung der ökologischen Funktionen im Hinblick auf mögliche Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens (Flurstück 3283) vorzunehmen:

#### Maßnahme VM1 – Bauzeitenregelung

Zur Minimierung des Risikos, dass es baubedingt zur Tötung oder Verletzung von Tieren kommt, ist die Baufeldräumung während der Wintermonate (Oktober – März) vorzunehmen.

#### Maßnahme VM2 – Tabuflächen

Der Gehölzstreifen einschließlich der Saumbereiche auf einer Breite von 3 m nördlich der Baustelleneinrichtungs-Fläche darf baubedingt nicht in Anspruch genommen werden („Tabufläche“). Die Fläche darf während der Bauzeit insbesondere nicht mit Baumaschinen befahren oder zum Abstellen bzw. Lagern von Baumaschinen oder Baumaterial genutzt werden. Die Abgrenzung ist durch eine geeignete und eindeutig erkennbare Markierung auf der Baustelle vorzunehmen und ggf. zusätzlich durch einen Bauzaun o. a. zu sichern. Die Tabufläche ist im Baustelleneinrichtungs-Plan darzustellen.



**Abbildung 1:** Darstellung des Untersuchungsraumes (orange gestrichelt), der Tabuflächen (gelb) und Flächen, die sich für funktionssichernde Maßnahmen eignen (blau).

### Maßnahme VM3 – Schutzzaun

Sofern noch nach April (je nach Witterung) die Baustelleneinrichtungs-Flächen nördlich des geplanten Gebäudes durch Befahren u. ä. im Zuge der Bauarbeiten ständig oder regelmäßig beansprucht werden, ist zwischen Gehölzsaum und nördlicher BE-Fläche ein Schutzzaun zu installieren und bis zum Rückbau der Baustelleneinrichtungs-Fläche bereitzustellen. Damit wird verhindert, dass während der Bauarbeiten Tiere (Zauneidechse, Schlingnatter, Blindschleiche) in das Baufeld gelangen können. Zur Verwendung eignen sich Kunststoffplanen mit glatter Oberfläche („Amphibienschutzzaun“ 2). Der Zaun muss ca. 50 cm hoch sein und ist einzugraben, damit keine Tiere unter der Folie durchkriechen können. Ebenso müssen die Befestigungspfosten glatt sein, damit kein Überklettern erfolgen kann.

### Maßnahme AM2 – Funktionssichernde Maßnahme

Als funktionssichernde Maßnahme ist auf dem Betriebsgelände die Optimierung einer Fläche von mindestens ca. 200 m<sup>2</sup> vorzunehmen und als Ausweichhabitat zumindest temporär zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist auf der gekennzeichneten Fläche der vorhandene Gehölzbestand aufzulichten bzw. zu reduzieren. Zusätzlich sind dort mindestens 3 Totholzhaufen als Habitatstrukturen anzulegen. Die Maßnahme ist frühzeitig, d. h. im Winterhalbjahr herzustellen, damit die Fläche zum Beginn der Aktivitätsphase (i. d. R. April) zur Verfügung steht. Die konkrete örtliche Festlegung ist im Rahmen der Baubegleitung vor Ort vorzunehmen.

### Maßnahme KM1 – Baubegleitung und Funktionskontrolle

Für die rechtskonforme Umsetzung und die Funktionskontrolle der Maßnahmen VM1 – AM2 ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) hinzuzuziehen.

*[siehe Anlagen zum Bebauungsplan: Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL nach § 44 und § 45 BNatSchG zum Bauvorhaben Neubau eines Betriebsgebäudes und zweier 10kV-E-Spulenfundamentwannen im Umspannwerk in Süßen, Fachbüro für ökologische Planungen Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak, Heiningen, Oktober 2015]*

## **A3 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **Pflanzzwang (pz) – Gehölzstreifen mit Baumpflanzungen**

Die festgesetzten Bereiche sind als durchmischte Gehölzflächen mit Strauch- und Baumpflanzung anzulegen.

Auf der als Pflanzzwang festgesetzten Fläche sind insgesamt **10** standortgerechte Laub- oder Obstbäume gemäß Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, dabei sind die Bäume auf der Fläche gleichmäßig zu verteilen.

Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe).

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwen-

derung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

## **B** ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

### **B1** Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Im **Allgemeinen Wohngebiet** sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtwerbefläche von 2 m<sup>2</sup> und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Im **Mischgebiet** sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante Attika (Flachdächern) bzw. die Traufe (geneigte Dächer) nicht überragen.
- Je Fassadenansicht ist eine Werbeanlage mit maximal 2 m<sup>2</sup> zulässig.
- Einzelbuchstaben dürfen das Höhenmaß von 0,50 m nicht überschreiten.
- Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamtwerbefläche von 4m<sup>2</sup> zulässig, die Gesamthöhe der freistehenden Werbeanlage darf 3m nicht überschreiten.
- Werbeanlagen als Fahne an Fahnenmasten sind mit einer maximalen Größe der Werbefläche in Summe der Fahnen von 12m<sup>2</sup> zulässig, jedoch pro Baugrundstück maximal 3 Stück. Die Höhe des Fahnenmastes darf 7m nicht überschreiten.

Im **gesamten Plangebiet** sind unzulässig:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht,
- Booster (Lichtwerbung am Himmel),
- Werbeanlagen auf dem Dach.

Im **gesamten Plangebiet** sind für die Beleuchtung der Werbeanlagen nur insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.

# C HINWEISE

## C1 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161-50318-0 oder 5031817; 0173-9017764; r.rademacher@landkreis-goepplingen.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart/ Ref. 84.2 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

## C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

## C3 Hinweis Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **C4 Rodung von Gehölzen**

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

## **C5 Überprüfung des Artenschutzes**

Bei künftigen Sanierungen von Gebäuden ist der Artenschutz fachgerecht zu überprüfen.

## **C6 Hinweis Altlasten**

Im Plangebiet liegt die folgende altlastenverdächtige Fläche:

Altstandort Tankstelle, Kreuzstraße 20 mit der Flächen Nr.: 00893/1OU.

Dem Landratsamt liegt eine erweiterte historische Erhebung mit Bewertungsdatum vom 26.01.1995 vor. Es besteht weiterer Handlungsbedarf. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ist die Durchführung einer orientierenden Untersuchung angezeigt.



## D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	27.07.2015
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	30.07.2015
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 3 Abs. 1 BauGB	30.10.2015 bis 30.11.2015
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB	30.10.2015 bis 30.11.2015
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	30.01.2017
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	02.02.2017
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	10.02.2017 bis 10.03.2017
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	10.02.2017 bis 10.03.2017
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Süßen, den	.....
Marc Kersting, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

# E ANHANG PFLANZLISTE

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen:

<b>Pflanzgruppe</b>	<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<b>Bäume I. Ordnung</b>	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
	<i>Acer pseudo-platanus</i>	Bergahorn
	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roßkastanie
	<i>Betula pendula</i>	Birke
	<i>Fagus sylvatica</i>	Torbuche
	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
	<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<b>Bäume II. Ordnung</b>	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
	<i>Salix caprea</i>	Salweide (Palmweide)
	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<b>Obstbäume</b>	<i>Juglans regia</i>	Walnuß
	<i>Malus</i> in Sorten	Apfel
	<i>Prunus</i> in Sorten	Pflaume, Zwetschge
	<i>Prunus</i> in Sorten	Kirsche
	<i>Pyrus</i> in Sorten	Birne
<b>Sträucher</b>	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
	<i>Fragula alnus</i>	Faulbaum
	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Salix caprea</i>	Salweide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	

	Berberis vulgaris Buxus sempervirens Hippophae rhamnoides Amelachier lamarckii Buddleja davidii Hamamelis mollis Salix cinerea Salix caprea	Berberitze Buchs Sanddorn Felsbirne Sommerflieder Zaubernuss Grau-Weide Palm-Weide
<b>Bodendecker</b>	Hedera helix Vinca minor	Efeu Immergrün
<b>Kletterpflanzen</b>	Clematis in Arten Hedera helix Humulus lupulus Lonicera in Arten Hedera helix Rosa in Sorten	Waldrebe Efeu Hopfen Geißschlinge Efeu Kletterrose

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501).

Fläche: 3,32 ha

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB 27.07.2015

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB 30.07.2015

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit /Planeinsichtnahme: § 13 Abs. 2 u. § 3 Abs. 1 BauGB 30.10.2015 bis 30.11.2015

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 1 BauGB 30.10.2015 bis 30.11.2015

Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 30.01.2017

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 02.02.2017

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB 10.02.2017 bis 10.03.2017

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB 10.02.2017 bis 10.03.2017

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW 15.05.2017

Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften: § 74 Abs.1 u. 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW 15.05.2017

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung) Süßen, den 16.05.2017

Marc Kersting, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB 18.05.2017

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB 18.05.2017

Maßstab 1:1000



Stadt

Süßen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Entlang der Donzdorfer Straße"

vom 15.05.2017

vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB

S:\daten\STADT-1\_P\62\_Suessen\62-14\_BP-Entlang der Donzdorfer Str\BP\BP-Plan\BP-EntlangDonzdorferStr\_S.dwg Layout: A1-1000 Bearbeitungsstand: 16.05.2017

baldauf ARCHITEKTEN STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22 www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de